



W a h l b e k a n n t m a c h u n g Nr.: 49/2016

Gemäß § 39 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 66 Abs. 6 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich das vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 15.09.2016 festgestellte endgültige Wahlergebnis

- für die Wahl des Gemeinderates und
- für die Wahl der Ortsräte Klecken, Eckel, Nenndorf, Emsen-Langenrehm, Ehestorf-Alvesen, Tötensen-Westerhof, Leversen-Sieversen, Vahrendorf und Sottorf

mit dem Hinweis bekannt, dass

1. die Zahlen der Wahlberechtigten, der Wählerinnen und der Wähler sowie der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Stimmen- und Sitzverteilung,
3. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
4. die Namen der Ersatzpersonen in der Reihenfolge nach Stimmenstärke und nach Listenplätzen

am Rathaus der Gemeinde in Rosengarten-Nenndorf, Bremer Straße 42 (Bereich Haupteingang) eingesehen werden können.

Des Weiteren sind die Wahlergebnisse mit Hinweis auf die gewählten Bewerberinnen und Bewerber im Internet unter www.gemeinde-rosengarten.de/Kommunalwahl-2016/ abrufbar.

Diese Bekanntmachung gilt als Ersatzbekanntmachung. Sie ist zulässig, weil der amtliche Bekanntmachungskasten am Rathaus und die weiteren (nachrichtlichen) Bekanntmachungskästen in den Ortschaften für die umfangreichen Ergebnisdarstellungen nicht ausreichen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann nach § 46 NKWG Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des Wahlgesetzes (NKWG) oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Einspruchsberechtigt sind jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person, jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat, die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung, die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalwahlaufsichtsbehörden sowie die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Wahleinsprüche sind bei der zuständigen Wahlleitung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.


Seidler